



## Geburt in LETTLAND

(Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt nur die männliche Form verwendet)

Die im Ausland erfolgten Geburten von Kindern von Schweizerbürgern sind so schnell wie möglich an die zuständige Auslandsvertretung zu melden.

Mit dem Eintrag im Personenstandsregister der Schweiz erhält das Kind automatisch das Schweizer Bürgerrecht (Ausnahme: wenn der unverheiratete Vater Schweizer ist und das Kind vor dem 01.01.2006 geboren wurde).

### Verheiratete Eltern

Folgende Dokumente und Urkunden müssen an das regionale Konsularcenter in Stockholm gesendet oder abgegeben werden:

- Original Geburtsurkunde** vom Kind mit Angaben der Eltern (*Dzimšanas apliecība*), nicht älter als sechs Monate.
- Kopie des ausländischen Passes des Kindes, falls vorhanden.
- Passkopien (Seiten mit persönlichen Daten und Unterschrift) beide Eltern.

Die Geburtsurkunde muss mit einer **Apostille** versehen und **notariell übersetzt** sein (in D, F oder I).

### Unverheiratete Eltern

Folgende Dokumente und Urkunden müssen an das regionale Konsularcenter in Stockholm gesendet oder abgegeben werden:

- Original Geburtsurkunde\*** vom Kind mit Angaben der Eltern (*Dzimšanas apliecība*), nicht älter als sechs Monate.
- Kopie des ausländischen Passes des Kindes, falls vorhanden.
- Passkopien (Seiten mit persönlichen Daten und Unterschrift) beide Eltern.
- Bestätigung der **Vaterschaftsanerkennung\*** (*Izziņa par dzimšanas reģistrāciju*), ausgestellt durch das zuständige Standesamt (*dzimtsarakstu nodaļa*).

Für den lettischen Elternteil:

- Geburtsurkunde\*** mit Angaben der Eltern (*Dzimšanas apliecība*) oder Referenz über die Geburt\* (*Izziņa par dzimšanas reģistrāciju*), nicht älter als sechs Monate.
- Bestätigung\*** (*Izziņa*) **bezüglich Zivilstand** (ledig, geschieden, verwitwet) und **Wohnsitz zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes**. Das Dokument wird vom Amt für Bürgerschaft und Migration (*Pilsonības un migrācijas lietu pārvalde*) ausgestellt.
  - Falls **geschieden**, zusätzlich eine vom Notar bzw. vom Gericht ausgestellte Scheidungsurkunde\* mit Rechtskraftvermerk (*Laulības šķiršanas apliecība* bzw. *Izraksts no tiesas sprieduma*).
  - Falls **verwitwet**, zusätzlich eine Todesurkunde\* (*Miršanas apliecība*) des verstorbenen Ehepartners.

...siehe auch Rückseite →

- Urkunden über evtl. **Namens- bzw. Vornamensänderungen\*** (*Lēmums par personas vārda un/vai uzvārda maiņu*), mit Rechtskraftvermerk. Die Urkunden werden vom Justizministerium ausgestellt.
- **Passkopie** (Seiten mit persönlichen Daten und Unterschrift).

Für den schweizerischen Elternteil:

- **Passkopie** (Seiten mit persönlichen Daten und Unterschrift).
- Falls er nicht bei dieser Botschaft als Auslandschweizer angemeldet ist und das Kind weiterhin in Lettland leben wird, ist die Anmeldung im Auslandschweizerregister für das Kind und den ausländischen Elternteil notwendig. Informationen dazu sind auf der [Website](#) dieser Vertretung publiziert.

Sämtliche Dokumente und Urkunden sind **im Original** einzureichen (Ausnahme: Kopien der Pässe). **Alle lettischen Urkunden\*** müssen mit einer **Apostille** versehen und **notariell übersetzt** sein (in D, F oder I).

## WEITERE HINWEISE

Falls Zivilstandsdokumente nicht aus Lettland oder der Schweiz stammen, kontaktieren Sie bitte vorgängig das Regionale Konsularcenter Stockholm. Je nach Herkunft der Dokumente gelten andere Vorschriften und die Bearbeitung kann mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich müssen alle Zivilstandsdokumente im Original eingereicht werden und dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Die Unterlagen werden in die Schweiz geschickt und nicht wieder ausgehändigt. Die zuständigen schweizerischen Behörden behalten sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente einzufordern.

In Lettland werden Apostillen von den Notaren (*Council of Sworn Notaries of Latvia*, [www.latvijasnotars.lv](http://www.latvijasnotars.lv)) ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass Zivilstandsereignisse chronologisch im Personenstandsregister der Schweiz einzutragen sind.

Sämtliche eingereichte Dokumente und Urkunden werden geprüft und auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von **mindestens zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Geburt nachgetragen ist. Das für Ihren Heimatort zuständige Zivilstandsamt erteilt, nach Ablauf dieser Frist, Auskünfte über den Stand der Eintragung und stellt auf Wunsch offizielle Bestätigungen aus (z. B. Familienausweis oder Bestätigung der Geburt). Das regionale Konsularcenter informiert die betroffene Person per E-Mail, sobald die Zivilstandsbehörden die Eintragung im Register verfügt haben.

Wichtig: Erst nach erfolgter Eintragung der Kindsgeburt im Personenstandsregister der Schweiz können der Schweizer Pass und/oder die Identitätskarte über die Website [www.schweizerpass.ch](http://www.schweizerpass.ch) bestellt werden.

Für weitere Fragen steht das Regionale Konsularcenter in Stockholm gerne per E-Mail oder Telefon zur Verfügung.

Stockholm, 23.02.2021